

KWK-Zuschläge gemäß KWKG

vom 19. März 2002, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 geändert worden ist

Für KWK Anlagen, die nach dem 12.07.2012 in Betrieb gehen, gelten folgende Regelungen:

kleine Anlagen (bis 50 kW)/Brennstoffzellen		
Leistungsanteil	Zuschlag	geförderte Betriebszeit
50 kW	5,41 ct/kWh	wahlweise 10 Jahre oder 30000 Vollbenutzungsstunden

kleine Anlagen (> 50 kW)		
Leistungsanteil	Zuschlag	geförderte Betriebszeit
50 kW	5,41 ct/kWh	30000 Vollbenutzungsstunden
> 50 kW – 250 kW	4 ct/kWh	
> 250 kW	2,4 ct/kWh	

hocheffiziente Neuanlagen		
Leistungsanteil	Zuschlag	geförderte Betriebszeit
50 kW	5,41 ct/kWh	30000 Vollbenutzungsstunden
> 50 kW – 250 kW	4 ct/kWh	
> 250 kW – 2 MW	2,4 ct/kWh	
> 2 MW	1,8 ct/kWh	

Für modernisierte hocheffiziente Anlagen und hocheffiziente nachgerüstete Anlagen weichen die geförderten Betriebszeiten ab.

Irrtümer vorbehalten, im Zweifelsfalle gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen